

Schutzkonzept 4 der VSG Wigoltingen zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine) Coronavirus 2020

Erlassen am: 01.11.2020

Gültigkeit: ab 01.11.2020

A: Rahmenbedingungen

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt folgendes Schutzkonzept:

- Schutzkonzept III der VSG Wigoltingen zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine) vom 27.07.2020

Nachdem über die Sommermonate Lockerungen betreffend Covid-19-Massnahmen erfolgt sind, kam es inzwischen wieder zu verschärften Massnahmen. In den Sitzungen vom 18. Oktober 2020 und 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat verschiedene, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen. Insbesondere Körperkontakt ist bei Sportaktivitäten nicht mehr erlaubt. Es ist durchgehend ein Abstand von mind. 1.5 m einzuhalten und grundsätzlich besteht Maskenpflicht.

Die externe Nutzung von schulischen Sportanlagen durch Vereine ist eingeschränkt weiterhin möglich.

B: Ziel

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen nicht weiter zunehmen.

C: Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand 29. Oktober 2020)
- Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020, Departement für Erziehung und Kultur
- Anordnungen und Erläuterungen 1 zum DEK-Entscheid 6 vom 30. Oktober 2020
- Informationen Bundesamt für Sport BASPO (www.baspo.admin.ch, Stand: 30.10.2020)
- Informationen swiss olympic (www.swissolympic.ch, Stand 30.10.2020)

Basierend darauf erlässt die VSG Wigoltingen das vorliegende Schutzkonzept.

D: Erlaubte Sportaktivitäten

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Bei Gruppen, welchen Kinder und Personen über 16 Jahre angehören, werden die Kinder als Person gezählt und zählen entsprechend bei der maximalen Gruppengrösse von 15 Personen im Sport mit (z.B. Eltern und Kind-Turnen).

Für über 16-jährige Personen gilt: In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit sind Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba etc. teilweise möglich.

Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben (15 m² pro Person) und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist.

Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt. Sportaktivitäten, bei denen in Training oder Wettkampf, absichtlich oder unabsichtlich, Körperkontakt entsteht (z.B. Boxen, Tanzen, Fussball, Basketball, Volleyball) oder bei denen in Training oder Wettkampf, der Abstand von 1.5 m grundsätzlich nicht eingehalten werden kann (z.B. Bob, Rudern), zählen zu den Sportaktivitäten mit Körperkontakt. Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Technik-/Einzeltraining) sind auch in Sportarten mit Körperkontakt zulässig.

Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezifische Regeln.

E: Platzverhältnisse

Die Platzverhältnisse müssen so bemessen sein, dass pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Handelt es sich um eine Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, so müssen pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen. Da die Anlagen der VSG Wigoltingen alle ein älteres Baujahr aufweisen, ist die Lüftung nicht auf dem neusten Stand. Aus diesem Grund müssen während der ganzen Aufenthaltsdauer in allen Turn- und Mehrzweckhallen die Fenster geöffnet sein, um die nötige Lüftung sicherzustellen.

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhallen
 - Sarnahalle PS Wigoltingen: 286.9 m²
 - Mehrzweckhalle PS Wigoltingen: 237.6 m²
 - Turnhalle Sek Wigoltingen: 448 m²
 - Turnhalle PS Sonterswil: 291 m²
 - Mehrzweckhalle PS Sonterswil: 179 m²
 - Turnhalle Raperswilen: 182 m²
- Rasenflächen
- Leichtathletik-Aussenanlagen
- Garderoben/Toiletten

F: Grundsätze

1. Symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Betreten der Aussenareale der VSG Wigoltingen, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten.

3. Maskenpflicht

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie auf allen Aussenbereichen der Schulanlagen (Pausenplatz, Sportplatz, Spielplätze etc.) der VSG Wigoltingen besteht Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren. Die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule besteht so lange und in dem Rahmen, wie sie vom Kanton angeordnet ist.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

6. Bezeichnung verantwortlicher Person

Jede Organisation, welche den Trainingsbetrieb weiterführt, muss weiterhin eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

7. Personenströme & Trainingszeiten

- a. Es werden nur bestehende Buchungen der Sportinfrastruktur zum Training zugelassen. Zusatzzeiten oder -trainings werden nicht bewilligt.
 - b. Um eine Staffelung der Personenströme sicherzustellen, beginnen alle Trainings 5 Minuten später und enden 10 Minuten früher als im Raumreservationssystem hinterlegt. Ausnahme: Letztes Training am Tag darf bis 22.00 Uhr dauern.
 - c. Trainingsteilnehmende finden sich frühestens 5 Minuten vor dem Training vor der Sportanlage ein und verlassen das Areal spätestens 5 Minuten nach dem Training.
 - d. Trainierende kommen idealerweise bereits umgekleidet ins Training und verlassen das Areal auch wieder ohne Umkleiden. Die Nutzung der Garderoben ist grundsätzlich erlaubt (Maskenpflicht).
- a. Sämtliche Sportanlagen der VSG Wigoltingen (Indoor und Outdoor) bleiben während den Weihnachtsferien (19.12.2020 – 03.01.2021) und Sportferien (30.01.2021 – 06.02.2021) geschlossen.

G: Wettkämpfe

Grundsätzlich sind Wettkämpfe nicht erlaubt.

Bei zugelassenen Sportarten im professionellen Bereich dürfen Wettkämpfe mit maximal 50 Zuschauern zugelassen werden, insofern alle gängigen Regeln eingehalten werden.

H: Schutzkonzept

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen die Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept.

Bestehende Schutzkonzepte müssen an die neuen Regeln angepasst werden. Es gibt keine Genehmigung von Schutzkonzepten.

Die Sportanlagen der VSG Wigoltingen dürfen nur benutzt werden, wenn ein für die entsprechenden Sportaktivitäten erstelltes Schutzkonzept vorliegt. Neue und angepasste Schutzkonzepte sind der Schulverwaltung per E-Mail (raumvermietung@vsgwigoltingen.ch) zuzustellen.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle betreffenden Personen (TrainerInnen, SportlerInnen, Eltern) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die SportlerInnen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

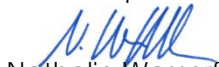
Die VSG Wigoltingen wird bei Kenntnisnahme auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Die VSG Wigoltingen behält sich vor, die Sportanlagen zu schliessen, wenn die allgemein bekannten Verhaltensregeln sowie die erarbeiteten Schutzkonzepte nicht eingehalten werden oder Bund und Kanton die Vorgaben ändern.

I: Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der VSG Wigoltingen wird am 1. November 2020 durch das Präsidium der VSG Wigoltingen erlassen und per sofort in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf weiteres. Kommt es seitens Bund und Kanton zu Änderungen, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Die Schulpräsidentin



Nathalie Wasserfallen